

Interpellation Baumgartner-Flawil (29 Mitunterzeichnende) vom 26. November 2012

## **Wird in Zukunft für Jugendliche mit einer Behinderung die berufliche Ausbildung verunmöglicht?**

Schriftliche Antwort der Regierung vom 21. Mai 2013

Daniel Baumgartner-Flawil erkundigt sich in seiner Interpellation vom 26. November 2012, ob die Regierung anstelle der Invalidenversicherung bereit sei, auch Menschen mit einer schweren Behinderung eine berufliche Ausbildung oder einen Verbleib im Ausbildungsbetrieb zu ermöglichen und die entsprechende finanzielle Unterstützung dafür zu leisten.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Seit Anfang 2008 ist die 5. IV-Revision in Kraft. Mit dem Konzept «Eingliederung vor Rente» sollte die Anzahl neu verfügbarer IV-Renten gesenkt werden. Diese Revision war der erste Schritt des Sanierungsplans für die Invalidenversicherung (IV). Die 6. IV-Revision ist ein weiterer Schritt zur Stabilisierung der Ausgaben der IV. Deren erstes Massnahmenpaket, die IV-Revision 6a, wurde vom Parlament am 18. März 2012 verabschiedet. Das zweite Massnahmenpaket, die IV-Revision 6b, schliesst den Sanierungsprozess der IV ab. Die vorgesehenen Massnahmen zielen nicht nur auf eine nachhaltig ausgeglichene Rechnung ab, sondern auch auf die Rückzahlung der IV-Schulden bis zum Jahr 2025. Die IV-Revision 6b beinhaltet acht Massnahmen; eine davon ist die effizientere Ausgestaltung der beruflichen Integration von Sonderschülerinnen und Sonderschülern (sogenannte IV-Anlehre). Die Regierung nahm am 8. Oktober 2010 im Rahmen der Vernehmlassung zum zweiten Massnahmenpaket (6b) zur 6. Revision des eidgenössischen Invalidengesetzes (SR 831.20; abgekürzt IVG) Stellung; sie lehnte die erwähnte Massnahme ab. In der Frühjahrssession 2013 behandelte der Ständerat das zweite Massnahmenpaket der 6. IV-Revision. Die parlamentarische Beratung ist noch nicht abgeschlossen.

Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen (SVA) leistet Kostengutsprachen für IV-Anlehren. Die Kostengutsprachen bei IV-Anlehren sind wirkungsorientiert. Folgende Bedingungen müssen kumulativ erfüllt sein (KSBE, Randziffer 3010):

- Es muss eine Invalidität vorliegen, welche die versicherte Person (vP) in der beruflichen Ausbildung wesentlich einschränkt und erhebliche invaliditätsbedingte Mehrkosten verursacht.
- Die vP muss eingliederungsfähig sein, d.h. sie muss objektiv und subjektiv in der Lage sein, berufsbildende Massnahmen zu bestehen.
- Die Ausbildung muss der Behinderung angepasst sein und den Fähigkeiten der vP entsprechen. Sie muss zudem einfach und zweckmässig und auf die Eingliederung in das Erwerbsleben oder in den Aufgabenbereich ausgerichtet sein. Nicht übernommen werden Kosten für eine Ausbildung, die voraussichtlich zu keiner wirtschaftlich ausreichend verwertbaren Arbeitsleistung führen wird. Wirtschaftlich ausreichend verwertbar ist eine Arbeitsleistung dann, wenn sie zu einem Leistungslohn von mindestens Fr. 2.55 pro Stunde führt (vgl. AHI 2000 S. 187).

Die Voraussetzungen für eine Verlängerung der erstmaligen beruflichen Ausbildung auf zwei Jahre werden gegen Ende des ersten Ausbildungsjahres überprüft.

Ergibt die gemeinsame mit dem Ausbildungsbetrieb und der jugendlichen Person in Ausbildung durchgeführte Standortbestimmung gegen Ende des ersten Ausbildungsjahres, dass gute Aussichten bestehen auf eine künftige Erwerbstätigkeit in rentenbeeinflussendem Ausmass, soll die

Ausbildung um ein zweites Jahr verlängert werden. Ebenso kann das zweite Ausbildungsjahr zugesprochen werden, wenn eine Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt erwartet werden kann, auch wenn dies vorerst nicht rentenbeeinflussend ist. (IV Rundschreiben Nr. 299).

Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) und die SVA erhoffen sich durch diese Voraussetzungen eine nähere Begleitung der Jugendlichen, einen intensiveren Austausch mit den Institutionen, eine zielgerichtete Ausbildung und eine bessere Integration. Vertreterinnen und Vertreter von Sonderschulen weisen vermehrt auf Schwierigkeiten hin, für Schulabgängerinnen und Schulabgänger einen adäquaten Ausbildungsplatz zu finden.

Die Regierung hat bereits in der Vernehmlassung vom 8. Oktober 2010 zur IV-Revision 6b festgehalten, dass aus sozialpolitischer Sicht Einschränkungen bei den Ausbildungsmöglichkeiten für Jugendliche mit Behinderung grundsätzlich problematisch sind. Es widerspricht dem Normalisierungsprinzip, wenn Jugendlichen mit schweren Beeinträchtigungen weniger Zeit für ihre Ausbildung zugesprochen wird. Bei ihrem Übertritt von der Schule ins Berufsleben sehen sich Jugendliche mit Behinderung mit denselben Herausforderungen konfrontiert wie andere Jugendliche. Aufgrund ihrer Beeinträchtigungen können sich die Bewältigungsprozesse von Pubertät und Ablösung vom Elternhaus jedoch sehr viel schwieriger gestalten. Aus fachlicher Sicht müsste Jugendlichen mit Beeinträchtigungen deshalb mehr Zeit für das Erlernen eines Berufs gewährt werden. Zudem nimmt die IV mit ihrer Verfügungspraxis eine finanzielle Lücke in Kauf. Gemäss IVG erfolgt die Prüfung der Rentenberechtigung erst mit Volljährigkeit. Im Zeitraum vom Abschluss der Ausbildung bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres fehlen daher einzelnen Jugendlichen die finanziellen Mittel zur Deckung ihrer Lebenshaltungskosten.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Die Verfügungspraxis der kantonalen IV-Stellen bei der erstmaligen beruflichen Ausbildung stützt sich auf Bundesrecht. Dieses regelt die Leistungen der IV abschliessend (Art. 112 Abs. 1 der Bundesverfassung, SR 101; abgekürzt BV). Dass der Bund den Fokus mit seiner Praxis klar auf die Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt legt und nicht primär auf die Gewährleistung einer Ausbildungsmöglichkeit für Jugendliche mit einer Behinderung, kann aufgrund der geltenden Aufgabenteilung zwischen Bund und Kanton nicht durch den Kanton kompensiert werden.
2. Jugendliche mit Behinderung absolvieren ihre Ausbildung entweder in einem reinen Ausbildungsbetrieb oder in einer Einrichtung für erwachsene Menschen mit Behinderung, welche neben stationären Wohnangeboten und Tagesstrukturplätzen zusätzlich Ausbildungsplätze anbietet. Da reine Ausbildungsbetriebe über keine ergänzenden Angebote verfügen, kann eine versicherte Person nach Abschluss der Ausbildung nicht in dieser Institution bleiben. Trotzdem sorgt der Kanton für jede Person, auch für diejenige, die ihren Platz in einer Ausbildungseinrichtung aufgrund ihrer abgeschlossenen Ausbildung verloren hat, für ein Angebot, welches ihren individuellen Bedürfnissen entspricht, z.B. in einem Wohnheim einer Behinderteninstitution. Der Kanton ist gemäss Art. 2 des Bundesgesetzes über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (SR 831.26; abgekürzt IFEG) verpflichtet, ein bedarfsgerechtes Angebot zu gewährleisten.
3. Gemäss Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen ist allein der Bund für die Finanzierung im nachobligatorischen Ausbildungsbereich zuständig. Der Kanton verfügt über keine rechtliche Grundlage, um Ausbildungsbeiträge nach Abschluss der obligatorischen Schulpflicht zu übernehmen. Aus diesem Grund besteht auch keine Datengrundlage, um einen allfälligen Mehraufwand abzuschätzen.

4. Trotz der vorstehend beschriebenen Aufgabenteilung überbrückt der Kanton bereits heute die entstehende Finanzierungslücke, wenn eine Ausbildungsverfügung der IV ausbleibt:
- Das Bildungsdepartement finanziert zusammen mit der örtlichen Schulbehörde die Sonderschulung. Die Sonderschulung kann gemäss Art. 62 Abs. 3 BV bis zum 20. Altersjahr verlängert werden. Eine Verlängerung der Sonderschulung wird in der Regel verfügt, wenn mit der weiteren Beschulung bezüglich Sach-, Selbst- und Sozialkompetenz voraussichtlich relevante Ziele für die Eingliederung in Arbeitswelt und Gesellschaft erreicht werden können. Darüber hinaus wird aus sozialpolitischen Gründen im Sinn einer Ausnahme eine Verlängerung der Sonderschulung auch dann verfügt, wenn zwar keine schulischen Ziele mehr erreicht werden können, aufgrund eines negativen Bescheids der IV betreffend beruflicher Ausbildung aber eine Finanzierungslücke droht, weil der Anspruch auf eine IV-Rente erst mit dem vollendeten 18. Altersjahrs entsteht. Die Praxisänderung der IV bei den Anlehren hat nicht zu einer Zunahme von jungen Erwachsenen in Sonderschulen geführt.
  - Wird eine Verlängerung der Ausbildungsverfügung durch die IV abgelehnt, überbrückt der Kanton die entstehende Finanzierungslücke bei der einjährigen Ausbildung mit einer Beschäftigung im Erwachsenenbereich. Dies obwohl er aufgrund der oben beschriebenen Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen nur für den Langzeitbereich zuständig wäre.
5. Zeichnet sich während der obligatorischen Schulzeit ab, dass eine Lehrstelle im ersten Arbeitsmarkt ohne weitere behinderungsbedingte Unterstützung gefunden werden kann, ist die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung des Kantons für die Beratung von Jugendlichen zuständig. Wenn eine zusätzliche Unterstützung aufgrund der Behinderung notwendig ist, wird die IV-Berufsberatung zur (alleinigen) Anlaufstelle (Art. 15 IVG). Die Kantone (Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren/EDK) bemühen sich mit den Verbundpartnern Bund und Organisationen der Arbeitswelt die Nahtstelle obligatorische Schule – Sekundarschule II so zu bewirtschaften, dass alle Jugendlichen die Möglichkeit haben, einen ihren Fähigkeiten angemessenen Abschluss auf Sekundarstufe II zu erreichen. Das Projekt ist insbesondere auch für Jugendliche mit schwierigen sozialen Situationen entwickelt worden. Durch eine systematische Bedarfsermittlung wird auch eine Angebotsplanung ermöglicht, die eine gezielte Anpassung des Angebots auf die Bedürfnisse der Nachfragenden zulässt. Den spezifischen Bedürfnissen der verschiedenen Anspruchsgruppen, auch von Jugendlichen mit Behinderung, kann dadurch besser entsprochen werden.
6. Mit der IV-Revision 6b beabsichtigt der Bund, die Anforderung an das erwartete erzielbare Einkommen nach erfolgter Ausbildung zu erhöhen. Die St.Galler Regierung hat sich im Rahmen der Vernehmlassung zur Revision ablehnend geäußert, was sie bereits in ihrer Antwort auf die Interpellation 51.10.70 «Kosten verschieben auf Kosten von Sonderschülerinnen und -schülern» dargelegt hat.